Jugendordnung der DLRG Südhardt e.V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Südhardt e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- 1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
- 2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- 3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der Erfüllung, der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Bezirk Karlsruhe und der Bezirksjugend Karlsruhe unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

- 1. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für den Jugendleiter und den RL Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- 2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich. Bei Abwesenheit kann die Wahl durch eine schriftliche, unterschriebene Einverständniserklärung angenommen werden.

II. Organe

§ 5 Organe

- 1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
- a) Landesjugendtag
- b) Landesjugendrat
- c) Landesjugendvorstand
- 2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat
- c) Bezirksjugendvorstand
- 3. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
- a) Jugendjahreshauptversammlung
- b) Jugendvorstand
- 4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

V. Jugendgruppen

§ 6 Jugendjahreshauptversammlung

- 1. Die Jugendjahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
- 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendjahreshauptversammlung sind:
- a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
- b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- 3. Die Jugendjahreshauptversammlung findet jährlich vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages statt.
- 4. Die Aufgaben der Jugendjahreshauptversammlung sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
- h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung der Ortsgruppen-Jugendordnung
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

- 1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
- 2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
- a) die Jugendleiterin
- b) die stellvertretende Jugendleiterin
- c) die Ressortleiterin Finanzen
- 3. Außerdem können bis zu zwei Beisitzer in den Jugendvorstand gewählt werden
- 4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

VI. Allgemeines

§ 8 Beauftragte und Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Arbeitsgruppen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Beauftragte oder Mitglieder von Arbeitsgruppen können anlass- und themenbezogen als Gäste an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen. Beauftragte oder Arbeitsgruppen berichten formlos an das sie einsetzende Organ.

§ 9 Beraterinnen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Geschäftsordnung

- 1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
- 2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.
- 3. Die Geschäftsordnung der DLRG Jugend entspricht der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Baden e.V.

§ 11 Änderungen

- 1. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut 4 Wochen vor der Tagung beim Jugendleiter eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.
- 2. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- 3. Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
- 1. von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
- 2. zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und / oder
- 3. zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

§12 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

- 1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG- Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen von der Ortsgruppe weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
- 2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

Inkrafttreten

